Rechts-Trouble?

Feministische Rechtstheorie vor neuen Herausforderungen

Katharina Ahrendts

> "In der Zivilgesellschaft muß jeder Mensch über subjektive und objektive Rechte verfügen können. Diese Rechte müssen zwangsläufig geschlechtsspezifische sein."
>
> Luce Irigaray[1]

> "Das Gesetz produziert und verschleiert (dann) die Vorstellung von einem 'Subjekt vor dem Gesetz', um diese Diskursformation als naturalisierte Grundvoraussetzung, die die eigene regulierende Hegemonie des Gesetzes rechtfertigt, zu beschwören. Es genügt also nicht zu untersuchen, wie Frauen in Sprache und Politik vollständiger repräsentiert werden können. Die feministische Kritik muß auch begreifen, wie die Kategorie 'Frau(en)', das Subjekt des Feminismus, gerade durch jene Machtstrukturen hervorgebracht und eingeschränkt wird, mittels derer das Ziel der Emanzipation erreicht werden soll."
>
> Judith Butler[2]

Der amerikanischen Sprachphilosophin Judith Butler ist es gelungen, mit ihrem Buch namens *Das Unbehagen der Geschlechter*, auf Englisch *Gender Trouble*, die feministische Theorie gründlich durcheinanderzuwirbeln. Sie tut dies aus einer Perspektive, die meist mit dem Schlagwort "dekonstruktivistisch" oder "postmodern" oder auch "poststrukturalistisch" bezeichnet wird.

Zwar gab es vor Butler bereits andere feministische Theoretikerinnen, deren Ansätze gleichermaßen revolutionäres Potential bargen, z.B. einen ethnosoziologischen Ansatz, der in Deutschland von Regine Gildemeister, Angelika

---

[1] Irigaray, Luce: "Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte." In: Gerhard, Ute (Hrsg.): *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht.* Frankfurt 1990, S. 339.

[2] Butler, Judith: *Das Unbehagen der Geschlechter.* Frankfurt 1991, S. 17.

Wetterer[3] und anderen vertreten wird. Eine höchst kontroverse Debatte in Wissenschaft und Frauenbewegung über Geschlechter und Geschlechtsidentitäten und auch die Zukunft des Feminismus hat jedoch erst Butlers *Gender Trouble* ausgelöst. *Gender Trouble* ist geradezu zum Schlagwort für die Herausforderung geworden, die dekonstruktivistische Ansätze für den Feminismus und die Frauenbewegung darstellen. Auch die feministische Rechtstheorie hat sich dieser Herausforderung nicht entziehen können, wenngleich sie auch deutlich zurückhaltender reagiert hat als die allgemeine feministische Theorie. Deshalb mußte Butlers Buch für den Titel dieses Artikels herhalten.

Zunächst werde ich den Stand der Dinge in der allgemeinen feministischen Debatte und in der rechtstheoretischen Diskussion vor dem Aufkommen postmoderner Ansätze darstellen. Im zweiten Teil werde ich untersuchen, wie diese Ansätze den feministischen Diskurs verändert haben. Ich möchte dazu drei gemeinsame Prämissen des traditionellen feministischen Diskurses heranziehen, deren Gültigkeit von den neueren Ansätzen in Frage gestellt wird.

Die von den postmodernen Ansätzen verwendete Methode der Dekonstruktion tritt dabei zunächst als Methode der Kritik in Erscheinung. Diese Rolle spielt sie auch in der rechtstheoretischen Diskussion. Aus der Perspektive der Dekonstruktion wird dort Kritik geübt sowohl am männlich dominierten juristischen Diskurs wie auch an traditionellen, also nicht-dekonstruktivistischen feministischen Ansätzen. Der Feminismus in seiner engen Verbindung zur Frauenbewegung tritt aber mit dem Anspruch auf, auch praktisch-politische Relevanz zu haben. Am Ende des Artikels möchte ich also untersuchen, ob postmoderne Ansätze über Kritik hinausgehen und genauso wie die traditionellen Theorieströmungen inhaltliche Forderungen für die Veränderung des Rechts beinhalten. Insgesamt möchte ich dabei versuchen, die Debatte in der feministischen Rechtstheorie in Beziehung zu setzen zu der allgemeinen feministischen Debatte in den Geistes- und Sozialwissenschaften.

Traditioneller Feminismus: Gleichheit und Differenz

Bis weit in die 80er Jahre hinein spielte sich die feministische Theoriediskussion zwischen den entgegengesetzten Polen von Gleichheit und Differenz ab. Beide Ansätze konstatieren die unterdrückte und benachteiligte Situation der

[3] Vgl. z.B. Gildemeister, Regine; Wetterer, Angelika: "Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung." In: Knapp, Gudrun-Axeli; Wetterer, Angelika (Hrsg.): *TraditionenBrüche. Entwicklungen feministischer Theorie.* Freiburg 1992, S. 201-254.

Frau in allen Lebensbereichen. Sie unterscheiden sich aber in ihren Vorstellungen von den Ursachen der Unterdrückung und den Zielen der Emanzipation der Frau.

Der Gleichheitsansatz, dessen bekannteste Vertreterin wohl Simone de Beauvoir[4] ist, geht davon aus, daß Frauen und Männer in allen wesentlichen Aspekten gleich sind. Diesem Ansatz zuzurechnende Feministinnen streben dementsprechend die Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlich wichtigen Bereichen an. Im Gegensatz dazu belegen Differenzfeministinnen wie die französische Philosophin Luce Irigaray[5], von der die ersten beiden Einstiegszitate stammen, die weibliche Natur und die spezifisch weiblichen Aktivitäten und Verhaltensweisen mit einem positiven Wert. Differenzfeministinnen fordern die gesellschaftliche Aufwertung weiblicher Eigenschaften und Verhaltensweisen.

Die bundesrepublikanische feministische Rechtstheoriediskussion hat sowohl den Gleichheits- als auch den Differenzansatz aufgegriffen. Rechstheoretikerinnen haben mit den Grundannahmen dieser Ansätze das Recht und die Rechtswirklichkeit einer kritischen Betrachtung unterzogen.[6]

Klassische Gleichheitspositionen spielen in der heutigen Rechtstheorie-Diskussion nur noch eine eher untergeordnete Rolle. Sie wurden stark vertreten in einer Zeit, als das Recht noch voll war von direkten Diskriminierungen von Frauen, das heißt Normen, die ungünstigere Rechtsfolgen für Frauen anordnen als für Männer. Ein Beispiel ist das Ehenamensrecht, das bis 1976 nur den Nachnamen des Mannes als Familiennamen zuließ. Die formale Rechtsgleichheit ist inzwischen im deutschen Recht weitestgehend verwirklicht. Der kritische Blick der gleichheitsorientierten feministischen Juristinnen richtet sich heute daher stärker auf die indirekte Diskriminierung von Frauen durch Gesetze, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, in ihrer Wirkung faktisch jedoch Frauen benachteiligen.

Trotz großer Erfolge im Kampf um formale und tatsächliche Rechtsgleichheit bestehen reale Benachteiligungen von Frauen fort. Angesichts dessen wurde

---

[4] Vgl. z.B. Beauvoir, Simone de: *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau.* Reinbek 1986 [1949].

[5] Vgl. z.B. Irigaray, Luce: *Speculum. Spiegel des anderen Geschlechts.* Frankfurt 1980; Irigaray, Luce: "Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte." In: Gerhard, Ute (Hrsg.): *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht.* Frankfurt 1990, S. 339.

[6] Zu den Themen feministischer Rechtskritik Degen, Barbara: "Justitias mißratene Töchter - Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft." In: *STREIT* 1-2/1993, S. 43-50.

auch in der Rechtstheoriediskussion die alleinige Tauglichkeit des Gleichheitsansatzes zur Beendigung dieser Unterdrückung in Frage gestellt. Der Schwerpunkt der Diskussion verlagerte sich auf den Differenz-Ansatz.[7] Die Differenz-Juristinnen fordern ein Sichtbarmachen der Frau im Recht, eine Berücksichtigung weiblicher Lebenserfahrung und Lebenssituation durch Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Gemeinsame Prämissen von Gleichheit und Differenz

Beide Theorieansätze teilen (sowohl auf der allgemeinen wie auch auf der juristischen Ebene) drei Prämissen, die von dekonstruktivistisch arbeitenden Theoretikerinnen in Frage gestellt werden. Dies geschieht nicht zuletzt mit der Absicht, wieder Bewegung in eine Diskussion zu bringen, die sich zwischen Ignorierung und Totalisierung der Weiblichkeit festgefahren hat.

Den Prämissen liegt die Aufteilung der Kategorie "Geschlecht" in die Teilaspekte *sex* und *gender* zugrunde. Diese Aufteilung wird von beiden traditionellen Ansätzen vorgenommen, um eine differenzierte Analyse der Situation der Frau zu ermöglichen. *Sex* meint dabei die natürliche Geschlechtszugehörigkeit, also das in der Anatomie sichtbare biologische Geschlecht eines Menschen. Mit *gender* wird dagegen das kulturell hervorgebrachte und somit historisch bedingte soziale Geschlecht eines Menschen beschrieben, also seine geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen.

Die erste gemeinsame Prämisse der beiden Ansätze ist die Naturgegebenheit des biologischen Geschlechts: Der Gleichheits- und der Differenzansatz gehen explizit davon aus, daß der Körper und sein Geschlecht außerkulturelle Tatbestände sind. Der Körper und sein Geschlecht sind biologisch bestimmt und fix. *Sex* als die der Natur zuzuordnende Kategorie läßt sich also analytisch klar vom in den Bereich der Kultur fallenden *gender* trennen. Diese Annahme der Naturgegebenheit des Geschlechtskörpers stellen postmoderne Ansätze in Frage: Ist der Körper wirklich ein von der Natur bereitgestellter "stummer Diener", den die Kultur dann mit Kleidung behängt, d.h. läßt sich die analytische Trennung von *sex* und *gender*, von Natur und Kultur aufrechterhalten?

Die zweite gemeinsame Prämisse ist die Korrespondenz und Binarität von *sex* und *gender*. Der Gleichheits- und der Differenzansatz legen eine Zweigeschlechtlichkeit der Menschheit im Hinblick auf *sex* wie auch im Hinblick auf *gender* zugrunde. Zudem betrachten sie diese Kategorien als kausal verknüpft.

[7] Vgl. z.B. Platt, Sabine: "Feministische Rechtswissenschaft zwischen Gleichheit vor dem Gesetz und Differenz der Geschlechter." In: *STREIT* 2/1994, S. 56-65.

Es gibt also genau zwei natürliche und auch genau zwei soziale Geschlechter, nämlich Männer und Frauen, und bei jedem Menschen entsprechen sich *sex* und *gender*. Wer *sex*-mäßig weiblich ist, wird – durch kulturelle Prozesse zwar, aber dennoch unausweichlich – zur Frau, wer von Natur aus männlich ist, wird auch in bezug auf *gender* zum Mann. Damit befinden sich die traditionellen Theorieansätze in Einklang mit unserem Alltagsverständnis. Ist die Geschlechterzugehörigkeit aber wirklich zwingend binär strukturiert und müssen *sex* und *gender* immer korrespondieren?

Beide Ansätze gehen drittens davon aus, daß es eine mit dem Titel "Frauen" zu bezeichnende Gruppe von Menschen gibt, deren Situation es zu untersuchen und die es von Diskriminierung zu befreien gilt. Einig sind Gleichheits- und Differenzfeministinnen sich darin, daß diese Kategorie inhaltlich nicht so definiert werden kann wie der herrschende männlich dominierte Diskurs sie beschreibt, daß also dem patriarchalen Frauenbild etwas entgegengesetzt werden muß.

"Frau" im männlich dominierten (juristischen) Diskurs

Dieser patriarchale Diskurs ist nach Ansicht feministischer Kritikerinnen dadurch gekennzeichnet, daß er "Mensch" und "Subjekt" mit "Mann" gleichsetzt und so die Frau auf eine Objekt-Position reduziert. Die Frau ist nur in bezug auf den Mann definiert, als Abweichung von der männlichen Norm. Eine eigenständige Existenz hat sie nicht.

Dieser Mechanismus zeigt sich auch im Recht. Der herrschende juristische Diskurs berücksichtigt nach Ansicht von Feministinnen die weibliche Lebensrealität überhaupt nicht und macht diese dadurch juristisch zu einer nichtexistierenden. Auch das Recht ist also männlich. Es vollzieht eine Gleichsetzung von "Mensch" mit "Mann". Diese geht weit über die männliche Formulierung der als allgemeingültig verstandenen Rechtsnormen hinaus.

Gerade im Strafrecht finden sich Beispiele für diese Verabsolutierung des männlichen Standards und für die Ignoranz gegenüber der weiblichen Lebensrealität. Gerade hier wirkt sich dieser Mechanismus deutlich zum Nachteil der Frau aus. Ein Beispiel ist das Mordmerkmal der Heimtücke in §211 Strafgesetzbuch. Es führt dazu, daß die "typisch weibliche" heimliche Tötung eines physisch überlegenen Opfers härter bestraft wird als der "typisch männliche" offene Angriff mit tödlichem Ausgang. Ein weiteres Beispiel ist die Einschränkung des Notwehrrechts unter Ehegatten. Es wird einer Ehepartnerin bzw. einem Ehepartner zugemutet, leichte Körperverletzungen hinzunehmen, ohne daß sie oder er Notwehr in einer Weise üben darf, die jedem Menschen au-

ßerhalb der Ehe bei vergleichbaren Verletzungen zusteht. Daß diese Notwehreinschränkung zu Lasten des Ehemannes eingreift, erscheint eher unwahrscheinlich.

Am männlichen Standard orientiert ist auch der weitgehende Verzicht auf die Verrechtlichung privater Bereiche, der von der herrschenden Meinung als besonderes Qualitätsmerkmal eines liberalen Rechts gerühmt wird. Die weibliche Lebensrealität spielt sich weitgehend in den als privat deklarierten Bereichen ab. Ihre Nichtregelung zieht negative Konsequenzen für die Frau nach sich. Beispiele sind die Rechtsblindheit gegenüber Vergewaltigung in der Ehe und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie der Verzicht auf eine Regelung der Vermögens- und Unterhaltsfragen, die nach der Auflösung einer nichtehlichen Lebensgemeinschaft auftreten.[8]

Neben der unausgesprochen das Recht durchziehenden männlichen Universalität wird die Frau allenfalls als Abweichung wahrgenommen und behandelt. Anknüpfungspunkt für die abweichende Behandlung ist zumeist ihre Körperlichkeit, die identisch zu sein scheint mit ihrer Sexualität und Fortpflanzungsfähigkeit. Das zeigt sich im Abtreibungsstrafrecht ebenso wie in den Paragraphen im Strafgesetzbuch über sexuelle Gewalt und auch in §217 Strafgesetzbuch, der die Tötung eines nichtehelichen Kindes durch die Mutter in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt regelt. Vergleichbare auf Männer bezogene Normen finden sich nicht. Zudem bildet das Recht dort, wo es die Frau wahrnimmt und weibliche Lebenszusammenhänge regelt, die männliche Sicht auf diese Lebenszusammenhänge ab und reproduziert damit die Absolutheit dieser Sicht. Ein Beispiel ist der Tatbestand der Vergewaltigung und seine Auslegung durch die Rechtsprechung. Unterstellt wird das Aufeinandertreffen zweier gleich mächtiger Menschen, die in Verhandlungen über den Geschlechtsverkehr eintreten. Das verzweifelte Ausharren und das Dulden des Geschlechtsverkehrs durch die Frau hat in diesem Modell keinen Platz. Es darf vom Täter in Einverständnis übersetzt werden und läßt dann den Tatbestand entfallen. Die Frau ist aus der Sicht des juristischen Diskurses also die nicht eigenständig Existierende, die zum Objekt Gemachte und in Relation zum Mann als abweichend und minderwertig Betrachtete und Behandelte.

Dieser Definition von "Frau" setzen Gleichheits- und Differenzfeministinnen andere Bilder entgegen. Alle Ansätze sind bemüht, ein möglichst zutreffendes und wahres Bild davon zu zeichnen, was genau es ist, das Frauen von Männern unterscheidet, wo genau also die Geschlechterdifferenz anzusiedeln ist. Sie

[8] Vgl. dazu Lucke, Doris: "Vorüberlegungen für ein Recht der Geschlechterbeziehungen. Zur Begründung eines 'anderen' Rechts." In: *STREIT* 3/1991, S. 91-94.

gehen davon aus, daß es eine Essenz von "Frau" gibt, die mittels Sprache repräsentiert und beschrieben werden kann. Darüber, was es aber inhaltlich genau ausmacht, "Frau" zu sein, welche Aspekte der weiblichen Natur und der weiblichen Verhaltensweisen also den Kern der Definition von "Frau" darstellen, gibt es unterschiedliche Ansichten.

Bilder von "Frau" in feministischen Ansätzen

Für Gleichheitsfeministinnen ist das entscheidenden Charakteristikum von "Frau", daß sie in allen wesentlichen Aspekten dem Mann gleich ist. Eine relevante Geschlechterdifferenz gibt es nicht. Ungleichheiten im Verhalten und in der Lebenssituation sind das Resultat sozialer Bedingungen und Prägungen, nicht aber eines geschlechtsspezifischen Wesens.

Der differenzfeministische Ansatz kritisiert das Frauenbild des Gleichheitsansatzes wegen seiner Verabsolutierung männlicher Standards bei gleichzeitiger Ignoranz gegenüber der spezifischen Lebenslage der Frau. Das vorgeblich geschlechtsneutrale Konzept der Gleichheit habe ein Geschlecht, nämlich das der Männer. Gleichheit sei in Wirklichkeit Angleichung an eine kritiklos verherrlichte Männlichkeit. Im Differenzansatz wird die Frau im Verhältnis zum Mann als "die Andere" definiert, also als diejenige, die vom Mann abweicht.

Darüber, was es aber inhaltlich ausmacht, "die Andere" zu sein, gibt es verschiedene Auffassungen. Für die französische Philosophin Luce Irigaray z.B. liegt der Ausgangspunkt für die Geschlechterdifferenz beim weiblichen Körper und der Sexualität der Frau, die sie als grundlegend anders als die männliche beschreibt. Die Frau ist also bereits auf der Ebene des biologischen Geschlechts "die Andere".

Für andere Differenzfeministinnen liegt der Kern der Definition von "Frau" in ihren dem Bereich *gender* zugeordneten Verhaltensweisen. Für die US-amerikanische Psychologin Carol Gilligan[9] etwa ist "Frau" die Sorgende und Pflegende, die in Konfliktsituationen auf der Basis ihres Gefühls für Verantwortung und im Kontext von Beziehungen agiert. Diese Beschreibung von "Frau" wurde in einer psychologischen Studie namens "Die andere Stimme" ermittelt und hat auch Eingang gefunden in die juristische Diskussion, nicht zuletzt deshalb, weil Gilligans Studie ein unter Differenzfeministinnen verbreitetes Frauenbild wissenschaftlich untermauert hat. So vertritt z.B. die norwegische Rechts-

[9] Gilligan, Carol: *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau.* München 1984.

theoretikerin Tove Stang Dahl[10] ein Frauenbild, das auf der sozialen Rolle der Frau als Hausfrau aufbaut. Die Soziologin und Juristin Ute Gerhard[11] sieht ein Charakteristikum des "Anders-seins" der Frau in ihrer Einstellung zum Recht. Frauen sind skeptisch, trauen dem Recht als Durchsetzunginstrument wenig, zum Teil begründet durch eigene Unrechtserfahrungen, und verzichten manchmal einfach auf ihre Rechte und deren Durchsetzung.

Die Vorstellung der US-amerikanischen Juristin Catharine MacKinnon[12] von dem, was "Frau" ist, hat auch die deutsche Diskussion beeinflußt. MacKinnon lehnt genauso wie die gleichheitsorientierten Feministinnen ein Frauenbild, das auf weibliche Natur oder traditionell weibliche Eigenschaften rekurriert, ab. Natürlich würden Frauen sorgend und pflegend sein und beziehungsbezogen denken – das seien ja die Eigenschaften, die die Männer an ihnen schätzen würden und ihnen immer schon zugeschrieben hätten. Die Pflege dieser Eigenschaften durch die Frauen sei das Ergebnis männlicher Unterdrückung.

Andere Kritikerinnen an dem auf Gilligan zurückgehenden Frauenbild ergänzen: Wenn die spezifisch weiblichen Attribute genau da lokalisiert würden, wo sie auch das Patriarchat ansiedele, bestehe die Abweichung vom Patriarchat lediglich in der Höherbewertung der traditionell weiblichen Kultur. Das berge aber die Gefahr, die Benachteiligung der Frau zu unterschätzen. Wenn Weiblichkeit so erstrebenswert ist, warum müssen Frauen sich dann überhaupt befreien, und vor allem: Wie ist diese Forderung jemals politisch durchsetzbar, wenn die Frauen darauf verzichten, in die von Männern beherrschten Zentren der gesellschaftlichen Macht einzudringen und sich stattdessen in traditionell weibliche Lebensräume zurückziehen?

Wegen der Unmöglichkeit, ein Frauenbild abstrahiert von der gegenwärtigen Lage der Frau zu zeichnen, ohne damit das Patriarchat zu stützen, definiert MacKinnon "Frau" aus dieser Lage heraus: Für MacKinnon wird "das Weibliche" konstituiert durch den gesellschaftlichen Status der Frau als sexuell Unterdrückte. Heterosexuelle Sexualität ist ihrer Ansicht nach kulturell so konstruiert, daß sie für die Frau immer unterdrückend und gewalttätig ist, in allen Formen in denen sie auftritt, etwa Pornographie, Vergewaltigung, sexuelle

---

[10] Dahl, Tove Stang: *FrauenRecht. Eine Einführung in feministisches Recht.* Bielefeld 1992.

[11] Gerhard, Ute: *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht.* München 1990.

[12] MacKinnon, Catharine A.: *Toward a Feminist Theory of the State.* Cambridge 1989; MacKinnon, Catharine A.: "Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz." In: *STREIT* 1-2/1993, S. 4-13.

Belästigung, Inzest, Kindesmißbrauch, Prostitution. Die Erfahrung der Diskriminierung durch diese Phänomene läßt die Frau zum Opfer männlicher Macht werden. Diese Macht drückt sich durch männliche Dominanz über Frauen auf dem Gebiet der Sexualität aus und festigt sich durch sie. Es gibt keinen autonomen Zugang der Frau zu ihrer Sexualität außerhalb der männlichen Konstruktion dieser Sexualität als unterdrückt. Die momentane Lebenssituation der Frau als sexuell Unterdrückter ist also entscheidendes Charakteristikum der weiblichen Existenz. Auch dieses Frauenbild ist auf Kritik gestoßen. Nicht alle Frauen nehmen sich nur als nicht autonom handelnde Opfer war. MacKinnons Beschreibung von "Frau" schließt Frauen aus, die ein positives Verhältnis zur Sexualität haben, die sich nicht sexuell unterdrückt fühlen. Sie attestiert diesen Frauen vielmehr ein falsches Bewußtsein.

An der gegenseitigen Kritik zeigt sich die Schwierigkeit, die das Streben nach einer zutreffenden inhaltlichen Festlegung der Kategorie "Frau" mit sich bringt: Jede vorgeschlagene Definition ruft den Widerspruch der Frauen hervor, die sich in ihr nicht wiederfinden. Kein Frauenbild wird allseits akzeptiert. Trotzdem halten Gleichheits- und Differenzfeministinnen eine eindeutige Definition der Kategorie "Frau" und der Menschen, die ihr zuzuordnen sind, politisch für notwendig. Der Feminismus tritt mit dem Anspruch auf, aus Frauenperspektive und für die Frauen zu sprechen. Er beschränkt sich zudem nicht auf den Bereich der Theoriebildung, sondern versteht sich auch als praktisch-politische Bewegung. Deshalb muß es nach Ansicht von Gleichheits- und Differenzfeministinnen eine Gruppe geben, die jenseits aller sozialen Prägungen einheitliche Merkmale besitzt und deshalb kollektiv und kulturübergreifend als "die Frauen" bezeichnet werden kann, weiß doch der Feminismus sonst gar nicht, wen er eigentlich repräsentiert und wer die mit seiner Hilfe von Unterdrückung zu befreiende Klientel ist.

Postmoderne Ansätze stellen die Basis und die Notwendigkeit dieser Identitätspolitik in Frage: Gibt es "die Frau" als universelle Größe? Ist sie überhaupt politisch erforderlich und wünschenswert?

Dekonstruktion der Prämissen der traditionellen Ansätze

Verschiedene feministische Theoretikerinnen haben nun aus verschiedenen Blickwinkeln versucht, diese Prämissen zu dekonstruieren.[13] Der Dekonstruk-

[13] Dazu allgemein Heintz, Bettina: "Die Auflösung der Geschlechterdifferenz. Entwicklungstendenzen in der Theorie der Geschlechter." In: Bühler, Elisabeth (Hrsg.): *Ortssuche. Zur Geographie der Geschlechterdifferenz.* Zürich 1993, S. 17-48.

tion als Methode der Kritik geht es darum, Konzepte, die mit dem Etikett der Wahrheit versehen sind, als Produkte von Konstruktionsprozessen zu entlarven, in diesem Fall also die oben beschriebenen Prämissen.

Je nach Perspektive stellen verschiedene Theoretikerinnen dabei verschiedene Ebenen der Konstruktion in den Vordergrund. Für den ethnosoziologischen Ansatz, wie er etwa von Regine Gildemeister und Angelika Wetterer vertreten wird, sind die Naturgegebenheit des biologischen Geschlechts und die Zweigeschlechtlichkeit des Menschen eine soziale Konstruktion, Teil einer interaktiv hergestellten sozialen Ordnung. Für Judith Butler, die eine diskurstheoretische Perspektive einnimmt, sind diese vermeintlichen Realitäten Effekte eines Diskurses, also hervorgebracht durch sprachliche und andere Benennungsprozesse, in denen bestimmte Machtformationen wirksam werden.

Nach Ansicht aller dekonstruktivistisch arbeitenden Feministinnen gibt es keine Realität, die außerhalb dieser Konstruktionsprozesse liegt. Die Frage nach der Essenz, also nach der durch die Konstruktionsprozesse verschleierten "Wirklichkeit", ist für sie überhaupt keine Erkenntnis versprechende Frage, ist doch die vermeintliche Essenz selbst diskursiv oder sozial produziert. Für Butler z.B. beschreibt und repräsentiert Sprache kein außerhalb von und vor ihr vorhandenes Objekt, vielmehr wird das bezeichnete Objekt erst im Prozeß des Bezeichnens diskursiv hergestellt. Es ist uns nur in der so geschaffenen Weise zugänglich. Es geht diesen postmodernen Ansätzen also nicht darum, den dekonstruierten Wahrheiten der Gleichheits- und Differenzfeministinnen neue und bessere Wahrheiten, etwa über das "wirkliche" Wesen der Frau, entgegenzusetzen. Solche Wahrheiten gibt es nicht. Für die postmoderne Betrachterin interessant sind daher lediglich die Konstruktionsprozesse und die Machtformationen, die in ihnen wirksam werden.

Naturgegebenheit des Geschlechtskörpers

Zunächst zur ersten Prämisse, der Naturgegebenheit des Geschlechtskörpers: Bereits begründet in ihrer Absage an Wahrheiten jenseits von diskursiven Prozessen läßt sich für Butler die Rede vom prädiskursiven biologischen Geschlecht nicht aufrechterhalten. Wie alle anderen vermeintlichen Realitäten ist auch das biologische Geschlecht ein Produkt sprachlicher Bezeichnungsverfahren und Benennungspraktiken. Ihrer Ansicht nach ist also das Geschlecht insgesamt, also *gender* wie *sex*, kulturell durch Diskurse hervorgebracht, gedeutet, verdinglicht und erhalten.

Nicht nur das: Auch der Körper als solcher wird von Butler als diskursiver Effekt begriffen – eine These, die mitverantwortlich war für die Schärfe, die die

Debatte über ihre Theorie angenommen hat. Es gibt ihrer Ansicht nach keinen Körper, der dem Diskurs vorgelagert ist und als passives Medium darauf wartet, daß die Kultur ihn benennt, indem sie ein Geschlecht in ihn einschreibt. Die Wahrnehmung des Körpers als einer materiellen Realität ist für sie Illusion und Fiktion. Um Mißverständnissen vorzubeugen: Butler behauptet nicht, daß es keine Körper gibt. Sie bestreitet nicht die Existenz und Realität körperlich wahrgenommener Phänomene. Den einzigen Zugang zum Körper, die einzige Möglichkeit zur Körpererkenntnis und -wahrnehmung, vermittelt jedoch die Sprache.

Die EthnosoziologInnen untermauern die Dekonstruktion der Vorstellung von der Naturgegebenheit des Geschlechtskörpers mit Hilfe von Ergebnissen aus der naturwissenschaftlichen Forschung. Gerade in der Biologie, von der man Eindeutigkeit erwarten mag, herrscht nämlich eine Vielfalt, die das vorgeblich "natürliche" Fundament der Zweigeschlechtlichkeit brüchig erscheinen läßt.[14] Die Biologie kennt vier Ebenen der Geschlechtsdifferenzierung (die chromosomale, die gonadale, d.h. auf die Keimdrüsen bezogene, die hormonale und die morphologische), und das Ergebnis der Geschlechtsbestimmung einer Person muß nicht auf allen Ebenen dasselbe sein. So gibt es Menschen, die chromosomal männlich sind, aufgrund von embryonalen Entwicklungsstörungen aber weibliche Genitalien besitzen. Die Biologie kennt auch Menschen mit Chromosomen-Verdoppelung, die also chromosomal "weder-noch" sind. Vor allem in bezug auf die hormonalen und morphologischen Merkmale stellen sich die Menschen eher als eine Variationsreihe auf einer Achse von männlich zu weiblich dar als die Endpunkte dieser Achse.

Der Blick auf die naturwissenschaftliche Geschlechterzuordnung ergibt also, daß die Biologie keineswegs einlöst, was die Sozialwissenschaft ihr in Übereinstimmung mit dem Alltagsbewußtsein unterstellt, nämlich, daß die Natur den Menschen mit einem eindeutigen Geschlecht versieht. Die Prämisse von der Naturgegebenheit des Geschlechtskörpers ist also nicht haltbar.

Korrespondenz und Binarität von *sex* und *gender*

Gleiches gilt auch für die Annahme einer Binarität der Geschlechter und einer Korrespondenz von *sex* und *gender*: Kulturanthropologische Studien zeigen, daß es Kulturen, vor allem afrikanische und indianische, gab und gibt, die ein drittes *gender* (aus unserer Sicht halb Mann, halb Frau) und die Möglichkeit

[14] Christiansen, Kerrin: "Biologische Grundlagen der Geschlechterdifferenz." In: Pasero, Ursula; Braun, Friederike (Hrsg.): *Konstruktion von Geschlecht.* Pfaffenweiler 1995, S. 13-28.

zum Geschlechtswechsel kennen. In anderen Kulturen wird die Geschlechtszugehörigkeit aufgrund der sozialen Rolle bestimmt – auch abweichend von den körperlichen Merkmalen. Die Zweigeschlechtlichkeit und die Korrespondenz zwischen *sex* und *gender* können also nicht die kulturübergreifende Universalität beanspruchen, mit der der Feminismus sie bisher als Naturtatsachen vorausgesetzt hat.

Diese Variabilität der Geschlechterarrangements ist jedoch kein nur in "exotischen" Kulturen auftretendes Phänomen: Die Existenz von Transsexuellen, bei denen "realer" Geschlechtskörper und Geschlechtsidentität nicht übereinstimmen und die so aus dem Rahmen der Parallelität von *sex* und *gender* fallen, zeigt die Kontingenz dieses Konzepts auch im Hinblick auf unsere moderne westliche Gesellschaft. Butler entkräftet die Prämisse von der Korrespondenz von *sex* und *gender* zudem auf der logischen Ebene und schlägt die traditionellen Ansätze dabei gewissermaßen mit deren eigenen Waffen: Schon die Trennung von *sex* und *gender* und die Annahme der kulturellen Konstruiertheit von *gender* erlauben es, die Vorstellung von der Kausalität zwischen *sex* und *gender* und der Binarität der Geschlechtsidentitäten aufzugeben. Selbst wenn man davon ausgeht, daß es genau zwei anatomische Geschlechter gibt, folgt daraus logisch keineswegs, daß es ebenfalls bei zwei sozialen Geschlechtern bleiben muß und daß das Konstrukt "Mann" sich immer auf den männlichen, das Konstrukt "Frau" sich immer auf den weiblichen Körper bezieht. Gender entpuppt sich also logisch als "freischwebendes Artefakt". Theoretisch ist alles offen, praktisch bestimmt aber der binäre Rahmen das Denken über Geschlechtsidentität und wird als "naturgegeben" gelebt. Im Ergebnis heißt das also, daß es kein von der Natur vorgegebenes und immer eindeutiges biologisches Geschlecht gibt, und die Struktur von *sex* und *gender* auch nicht "von Natur aus" binär und korrespondierend ist.

Konstruktionsprozeß

Wie kommt es aber, daß die Geschlechter und ihre Binarität zur biologischen und sozialen Kategorie werden, daß wir uns selber und andere also biologisch und sozial als "Mann" oder "Frau" wahrnehmen?

Nach Ansicht der EthnosoziologInnen vollzieht sich hier ein Konstruktionsprozeß aus Zuschreibung und Darstellung von Geschlechtsidentitäten, der im Rahmen von sozialen Interaktionen stattfindet. Jeder Mensch verhält sich in diesem, "doing gender" genannten Prozeß so, wie es dem ihm zugeschriebenen Geschlecht entspricht. Eine sich als Frau fühlende und von der Außenwelt so deklarierte Person z.B. füllt das normative Muster "Weiblichkeit" mit ihrem Verhalten und auch ihrem subjektiven Erleben jeweils situationsadäquat aus.

Sie wird dann wiederum von der Umwelt als Frau identifiziert – in sozialer und auch biologischer Hinsicht.

Nach Butlers Ansatz erfolgt die diskursive Konstruktion binärer Geschlechtsidentitäten durch sprachliche Benennungspraktiken und die symbolische Darstellung eines Geschlechts durch "Akte, Gesten, artikulierte und inszenierte Begehren", also performativ. Diese Inszenierung der Geschlechter wird stabil durch ihre wiederholte Darbietung, die ihre bereits gesellschaftlich etablierte Bedeutung wiederbelebt und gleichzeitig legitimiert. Es gibt dabei kein Subjekt vor der Inszenierung, keine Täterin hinter der Tat: Den performativen Praktiken können wir uns nicht entziehen. Damit entfällt auch die Möglichkeit, irgendwo außerhalb der Konstruktionsprozesse einen erkenntnistheoretischen Anker zu werfen und so einen Zugang zu irgendeiner vor diesen Prozessen liegenden Realität zu gewinnen.

Besonders perfide an diesem Konstruktionsprozeß ist seine naturalisierende Wirkung: Der Prozeß der Herstellung von "Weiblichkeit" oder "Männlichkeit" ist im Ergebnis verschwunden. Geschlecht erscheint als etwas, was jemand immer schon hat. Im Geschlechterdiskurs vollzieht sich also gewissermaßen ein naturalisierender Trick: Bennennungspraktiken und soziale Interaktion konstituieren das Geschlecht als natürliche, in zwei Varianten, nämlich "Mann" und "Frau" auftretende Gegebenheit, produzieren und reproduzieren damit einen stabilen binären Rahmen und verschleiern gleichzeitig die Kreationskraft des Geschlechterdiskurses. Seine Effekte erscheinen als sein Ursprung und seine Ursache.

Als Strukturprinzip und Machtformation, die im Feld des Geschlechterdiskurses am Werk ist, identifiziert Butler die kulturelle Matrix der Zwangsheterosexualität. Der Begriff der Zwangsheterosexualität bezieht sich dabei nicht nur auf die sexuelle Orientierung eines Menschen, sondern auf seine gesamte Geschlechtsidentität. Diese heterosexuelle Matrix verlangt und produziert, identifiziert und naturalisiert zugleich die Übereinstimmung von anatomischem und sozialem Geschlecht in einem binären Rahmen, in dem die Geschlechter sich gegensätzlich gegenüberstehen. Charakteristikum des Konstruktionsprozesses, dessen Ergebnis die natürlich erscheinende Zweigeschlechtlichkeit ist, ist dabei seine hierarchische Struktur: Mit der Zweigeschlechtlichkeit interaktiv produziert und reproduziert ist in unserer Kultur die Unterordnung der der Kategorie "weiblich" angehörenden Personen gegenüber den "Männern". "Doing gender" ist also hierarchisch: Wir stellen Männlichkeit als Dominanz und Weiblichkeit als Unterordnung dar.

Die Matrix der Zwangsheterosexualität erfordert und produziert den binären Rahmen nicht nur, sie macht die nach ihren Vorgaben entstandenen Geschlecht-

sidentitäten erst kulturell lesbar und verständlich. Geschlechtsidentitäten, die aus dem binären und zwangsheterosexuellen Rahmen fallen, also z.B. transsexuell, lesbisch, schwul oder bisexuell lebende Menschen, erscheinen als "Entwicklungsstörungen oder logische Unmöglichkeiten". Genauso wie die lesbaren und verständlichen Geschlechtsidentitäten sind diese unlesbaren jedoch auch Effekte der Regulierungsverfahren der Heterosexualitätsnorm. Sie werden von ihr gleichzeitig gebrandmarkt und produziert. Zugleich entlarven diese aus dem Rahmen fallenden, "unnatürlichen" Geschlechtsidentitäten die scheinbar natürliche Binaritätsnorm als Diskurseffekt.

Auch das Recht ist Teil des Diskurses, der die Geschlechtsidentitäten produziert und stabilisiert. Das zeigt sich etwa im Umgang des Rechts mit Transsexuellen: Transsexuelle dürfen eine Personenstandsänderung erst nach Vornahme einer geschlechtsumwandelnden Operation durchführen lassen. Ein Auseinanderfallen von *sex* und *gender* soll also vermieden werden, weil auch das Recht die Korrespondenz dieser Kategorien voraussetzt, darstellt und stabilisiert.

Auch dort, wo das Recht so aussieht, als trage es zur Emanzipation der Frau bei, stabilisiert es die hierarchisch strukturierte Zweigeschlechtlichkeit. Kompensatorisches Recht, etwa Frauenförderpläne, Frauenquoten oder die Institutionalisierung von Frauenbeauftragten, bestätigt immer wieder männlich dominierte Strukturen und erklärt Frauen für "abweichend" und besonders schutzwürdig.

Naturalisierende Wirkung hat auch die wissenschaftliche Erforschung der Geschlechterdifferenz. Die Forschungsfrage nach dem Geschlechterunterschied setzt immer schon genau die natürliche und binäre Geschlechtszugehörigkeit voraus, die sie im Ergebnis dann reproduziert. Wenn etwa Ute Gerhard in bezug auf das Rechtsbewußtsein untersucht, wie sich Frauen von Männern unterscheiden, bringt sie bereits das Wissen darüber mit, was Frauen und Männer sind und daß sie sich unterscheiden. Genau das wird dann auch das Ergebnis ihrer Studie sein.

Existenz und Notwendigkeit der Kategorie "Frau"

Was bedeutet das nun für die dritte Prämisse, nämlich die Existenz und Erforderlichkeit einer Kategorie "Frau"?

Wenn der Prozeß des "doing gender" immer hierarchisch zu Lasten der Frau funktioniert, ist jeder Bezug auf "die Frauen" Teil des Prozesses der Konstruktion und Naturalisierung einer hierarchischen Geschlechterdifferenz. Dann beinhaltet die Kategorie "Frau" zwingend Unterdrückung und Diskriminierung.

Hier zeigt sich das, was postmoderne Ansätze als das tragische Dilemma des Feminismus bezeichnen: Der Feminismus kann die Geschlechterhierarchie nicht kritisieren, ohne sie gleichzeitig zu reproduzieren. Gerade im Rahmen der zum Nachteil der Frau arbeitenden Geschlechterbinarität gewinnt die Kategorie "Frau" ihre Stabilität.

Das gilt auch, wenn der Bezug auf "Frau" rein deskriptiv gemeint ist, wie etwa in MacKinnons Beschreibung der Frau als sexuell Unterdrückter: Die Funktion der Sprache als Teil des Konstruktionsprozesses und als unser einziger Zugang zur Realität hebt die Grenze zwischen empirisch und normativ auf. Die vermeintliche bloße Beschreibung produziert und reproduziert eine bestimmte Sichtweise auf die Frau und damit auch den hierarchischen binären Rahmen.

Es zeigt sich also, daß der Rückgriff auf eine universal verstandene Kategorie "Frau" politisch geradezu kontraproduktiv ist, reproduziert er doch genau die Strukturen, die der Feminismus kritisiert.

Potential dekonstruktivistischer Ansätze für die feministische Rechtstheorie

Postmoderne Ansätze werden im feministischen Rechtstheorie-Diskurs in Deutschland zur Kenntnis genommen, aber zumeist fast ungeprüft verworfen.[15] Es fehlt an einer gründlichen Auseinandersetzung mit diesen Ansätzen. Anders stellt sich die Situation in der juristisch-feministischen Literatur des anglo-amerikanischen Rechtskreises dar. Dort ist eine lebhafte Debatte über Sinn und Grenzen dekonstruktivistischer Ansätze für die Rechtstheorie im Gange.[16]

Zum Stein des Anstoßes geworden ist dort vor allem die Dekonstruktion der Kategorie "Frau". Haben die Ansätze von Butler und anderen mit der "Frau" im Handstreich auch gleich den Feminismus aus der Welt dekonstruiert? Denn wie kann es Feminismus ohne eine irgendwie beschriebene Gruppe namens "Frauen" geben? Gerade der Bezug auf die Gruppe der Frauen, das Anprangern ihrer

---

[15] Z.B. Platt, Sabine: "Feministische Rechtswissenschaft zwischen Gleichheit vor dem Gesetz und Differenz der Geschlechter." In: *Streit* 2/1994, S. 56-65.

[16] Vgl. z.B. Sandland, Ralph: "Between 'Truth' and 'Difference': Poststructuralism, Law and the Power of Feminism." In: *Feminist Legal Studies* Vol.3, No.1 (1995), S. 3-47; Higgins, Tracy: "'By Reason of their Sex': Feminist Theory, Postmodernism, and Justice." In: *Cornell Law Review* Vol. 80 (1995), S. 1536-1594.

globalen Unterdrückung und die Einforderung von Rechten in ihrer aller Namen hat doch dazu geführt, daß die Frauenbewegung überhaupt politisches Gewicht erlangt hat und Erfolge im Kampf gegen Diskriminierung erzielen konnte. Der Dekonstruktion kritisch gegenüberstehende Theoretikerinnen konzedieren zwar, daß alle bisher vorgeschlagenen Frauenbilder bestimmte Frauen ausschließen. Trotzdem halten sie die strategischen Kosten des Verzichts darauf, auf die Kategorie "Frau" zurückzugreifen, für zu hoch. Dieser Verzicht würde zudem bedeuten, die Denkweisen und Begrifflichkeiten aufzugeben, auf die sich auch der herrschende juristische Diskurs beruft. Das birgt nach Ansicht einiger Feministinnen das Risiko, von diesem Diskurs gar nicht mehr zur Kenntnis genommen zu werden. Zu riskant erscheint es einigen Theoretikerinnen auch, die Möglichkeit der Formulierung eines zutreffenden, alle Frauen einschließenden Frauenbildes grundsätzlich zu verneinen. Das Ende des Glaubens daran, daß es eine Wahrheit über "Frau" gibt, die sich noch am ehesten im Besitz des Feminismus befindet, würde bedeuten, daß Macht die einzige Position ist, aus der heraus etwa das Frauenbild der herrschenden Meinung kritisiert werden kann – die Macht liegt aber nun einmal nicht bei den Frauen.

Einige Feministinnen, etwa Catharine MacKinnon, unternehmen nun den Versuch, einen Mittelweg zwischen Wahrheitsanspruch und Dekonstruktion zu gehen: Sie nutzen auf der einen Seite die Methode der Dekonstruktion in der Auseinandersetzung mit dem Frauenbild des männlich dominierten juristischen Diskurses. Sie kritisieren es als einseitig und unvollständig und entlarven, wie Recht Geschlechterrollen fortschreibt und manifestiert. Auf der anderen Seite setzen sie dann aber ihr eigenes Frauenbild mit dem Anspruch der Vollständigkeit und Gültigkeit dagegen. Die Theoretikerin bewahrt dabei gewissermaßen ihre eigene Unschuld: Sie dekonstruiert die männliche Definition von "Frau" und setzt dann ihre eigene autoritativ dagegen. Mit ihrer eigenen Beteiligung an der Konstruktion und Reproduktion einer weiblichen Identität muß sie sich dann nicht auseinandersetzen. Der Beitrag zur Naturalisierung der hierarchischen Zweigeschlechtlichkeit wird so einer radikalen und in ihren Konsequenzen unklaren Abkehr von den klassischen Prämissen gewissermaßen als das kleinere Übel vorgezogen.

Rechtspolitische Forderungen der traditionellen Ansätze

Auch die rechtspolitischen Forderungen der feministischen Juristinnen basieren auf dem Glauben an die eigene Autorität bei der Formulierung einer zutreffenden Definition von "Frau". Sie reflektieren die jeweiligen Frauenbilder. Dem Gleichheitsansatz, dessen Frauenbild ja die Gleichheit der Frauen beinhaltet, zuzuordnen sind Forderungen nach Abschaffung der letzten Relikte der direkten

Diskriminierung von Frauen durch gesetzliche Regelungen. Eine solche ist etwa Artikel 12a Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes, der Frauen den Kriegsdienst mit der Waffe verbietet und dessen Abschaffung deshalb von einigen Feministinnen gefordert wird.

Bereits bei Forderungen nach der Abschaffung indirekter Diskriminierung durch Normen, die sich ausschießlich an der männlichen Lebenswirklichkeit orientieren, läßt sich die Zuordnung zu Gleichheits- oder Differenzansatz nicht mehr eindeutig vollziehen. Das liegt nicht zuletzt daran, daß viele differenzorientierte feministische Juristinnen eine "Gleichheit in der Differenz" oder "Gleichheit ohne Angleichung" propagieren. Sie fordern also die Gleichstellung der Frau parallel zur Berücksichtigung der weiblichen Lebenssituation im Recht und durch Recht. Ein Beispiel für eine solche indirekte Diskriminierung findet sich im Hochschulrecht: So soll laut Hochschulrahmengesetz der erstmalige Abschluß eines Arbeitsvertrags für wissenschaftliche Nachwuchskräfte nicht später als vier Jahre nach deren Hochschulabschluß erfolgen. Weil gerade die Zeit nach dem Studienabschluß sich auch für die Verwirklichung von Kinderwünschen eignet, Frauen aber in der sozialen Realität der Kleinfamilie und der Gesellschaft diejenigen sind, die für die Kinderbetreuung zuständig sind, trifft die Vier-Jahres-Grenze sie ungleich härter als männliche Nachwuchswissenschaftler. Rechtsfeministinnen fordern deshalb die Abschaffung dieser Grenze. Dabei könnte es darum gehen, die Mutterrolle und andere traditionell weibliche Tätigkeiten aufzuwerten und für Frauen attraktiver zu machen, also eher um differenzfeministische Ziele. Intention könnte aber auch sein, dem- oder derjenigen, der oder die eine mit "weiblich" assoziierte Tätigkeit übernimmt (z.B. die Kinderbetreuung), die Vereinbarkeit dieser Tätigkeit mit einer bislang vornehmlich Männern vorbehaltenen Tätigkeit (z.B. einer Hochschulkarriere) zu ermöglichen. Dadurch erhalten beide Geschlechter Zugang zu gesellschaftlich relevanten Bereichen und die traditionellen Geschlechterrollen werden zugunsten der Frauen durchbrochen – ein Ziel im Sinne des Gleichheitsansatzes.

Gleichermaßen mehrdeutig ist die Forderung nach Frauenquoten für öffentliche Ämter. Wie oben dargestellt, sehen einige Differenzfeministinnen, z.B. die Norwegerin Tove Stang Dahl, die Frau als die sorgende und pflegende Hausfrau, die kontext- und beziehungsbezogen agiert. Um diese Lebenswirklichkeit im Recht sichtbar zu machen und aufzuwerten, fordern Stang Dahl und einige deutsche Feministinnen, die Einteilung der Rechtsgebiete so zu verändern, daß sie die Lebenszusammenhänge von Frauen reflektiert und nicht zerreißt wie bisher. Vorgeschlagen wird eine Einteilung u.a. in Geburtenrecht, Hausfrauenrecht, Lohnarbeitsrecht und Geldrecht. Der Bereich "Geburtenrecht" etwa soll Regelungen über Reproduktionstechnologien und Abtreibung, eine mutterrechtliche Abstammungslinie und Normen zu mit der Geburt verknüpften sozial-

rechtlichen Fragen enthalten. Durch eine solche Einteilung würde zum einen die bisher vom Recht völlig vernachlässigte Privatsphäre, die traditionelle Domäne von Frauen, ernst genommen und zum Gegenstand von Regelungen gemacht. Zum anderen würden Rechtsprobleme systematisch da zusammenfassend geregelt, wo sie in der weiblichen Lebenssituation auftreten. Häufig in diesem Kontext erhoben wird die Forderung nach wirtschaftlicher Anerkennung von Haus- und Pflegearbeit, etwa durch die Berücksichtigung von z.B. neben einem Teilzeitjob geleisteter Hausarbeit bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes oder anderer Sozialleistungen. Diese orientiert sich bislang ausschließlich an den in der Erwerbsarbeit erzielten Einkünften. In Grenzen in diese Richtung geht ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1992, wonach Kindererziehungszeiten rentensteigernde Wirkung haben. Rentenansprüche begründen kann allerdings nach wie vor nur Erwerbsarbeit, und auch im Umfang steht die Berücksichtigung von Kindererziehung weit hinter der Erwerbsarbeit zurück.

Am radikalsten in diesem Zusammenhang ist wohl die Forderung nach einer staatlichen Vergütung der Hausarbeit. Die dadurch erzielte Aufwertung der weiblichen Normalbiographie zu einer ökonomischen und strukturellen Alternative zu männlichen Lebensentwürfen soll es Frauen ermöglichen, ihre Wahl zwischen zwei gleichwertigen Lebensentwürfen zu treffen.

Basierend auf dem auf Gilligan zurückgehenden Frauenbild wird oft auch die Berücksichtigung weiblicher Konfliktlösungsstrategien im Recht gefordert, z.B. Mediation im Scheidungsrecht oder Formen des Täterinnen-Opfer-Ausgleichs im Strafrecht.

Aus Catharine MacKinnons Blickwinkel auf die sexuelle Unterdrückung der Frau ergeben sich Forderungen im Hinblick auf die Bereiche der Pornographie, Abtreibung, Prostitution und der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Sie fordert z.B. ein Recht auf Abtreibung und eine Anerkennung von Pornographie als Verletzung im Sinne des Deliktsrechts. Diese Anerkennung würde es jeder Frau ermöglichen, gegen Verlage, die pornographisches Material veröffentlichen, mit Unterlassungs- und Schadensersatzklagen vorzugehen.

Die Kritik der zugrundeliegenden Frauenbilder zieht oft eine Kritik der aus diesen Frauenbildern resultierenden Forderungen nach sich.

Diese Kritik kommt aus zwei Perspektiven: Zum einen von Feministinnen, die sich im Besitz eines zutreffenderen Frauenbildes glauben. So kritisieren Gleichheitsfeministinnen z.B. Tove Stang Dahls Vorschlag, ein Rechtsgebiet namens "Hausfrauenrecht" zu schaffen. Die Institutionalisierung der Kategorie "Hausfrau" liefere Munition für die traditionell-männliche Sichtweise, daß Frauen von der Natur prädestiniert seien für die Wahrnehmung von sorgenden und pflegen-

den Tätigkeiten.

Zum anderen kommt Kritik aus der Perspektive von dekonstruktivistisch arbeitenden Feministinnen, die nicht nur die Frauenbilder, sondern auch die Forderungen auf ihre Rolle im Prozeß der Konstruktion von Geschlechtsidentitäten untersuchen.

Beispielhaft möchte ich hier die dekonstruktivistische Kritik an der Forderung nach einer Sanktionierung von Pornographie nachzeichnen. Nach Ansicht der postmodernen Kritikerinnen hat Pornographie nicht nur die eine Bedeutung der sexuellen Unterdrückung der Frau, die ihr von MacKinnon und anderen beigemessen wird. Auch pornographisches Material ist gegen den Strich lesbar. Erkennbar werden dann andere mögliche Bedeutungen: Pornographie kann auch für Frauen phantasieanregend sein, ihnen Alternativen zu als unterdrückend empfundenen sexuellen Praktiken zeigen, Mut zum Ausleben von unkonventionellen sexuellen Wünschen zusprechen und so auch emanzipatorisch wirken. Wenn Pornographie aber kein homogener Diskurs ist, der nur die Viktimisierung der Frau ausdrückt, dann trägt ihre komplette Ablehnung sogar zur Unterdrückung von Frauen bei, indem sie ein Frauenbild reproduziert, das etwa bestimmte sexuelle Praktiken nicht enthält. Auch in dieser Auseinandersetzung mit den Forderungen der Anhängerinnen traditioneller Ansätze zeigt sich das Potential der Dekonstruktion als Methode der Kritik – Kritik am herrschenden juristischen Diskurs ebenso wie an den feministischen Gegenentwürfen.

Rechtspolitische Forderungen dekonstruktivistischer Ansätze

Was haben postmoderne Ansätze aber in bezug auf inhaltliche Forderungen selbst zu bieten?

Gerade im juristischen Bereich ist es wichtig, Kritik am herrschenden Diskurs direkt in Forderungen umzusetzen. Postmodernen Ansätzen wird oft genau diese Politikfähigkeit abgesprochen. Als letzten Aspekt möchte ich also untersuchen, was dekonstruktivistische Ansätze anzubieten haben, wenn es darum geht, Vorschläge für Rechtsreform-Forderungen zu machen.

Die Forderungen der herkömmlichen Ansätze ergeben sich aus den Bildern von "Frau" und ihrer Unterdrückung, die diese Ansätze zeichnen und als autoritativ verstehen. Mit Mitteln der Dekonstruktion arbeitende Feministinnen lehnen Grundlagen und Wahrheiten dieser Art gerade ab, so daß ihre inhaltlichen Forderungen aus einer anderen Perspektive gebildet sein müssen. Nach Butler und anderen Theoretikerinnen ist jeder Mensch zudem in die Konstruktionsprozesse, die seine Identität produzieren und festigen, selbst verwickelt. Eine Frau, auch eine feministische Theoretikerin, kann sich nicht einfach durch

Erkennen dieser Prozesse von ihnen befreien, sich ein Ideal außerhalb von ihnen suchen und dann Forderungen aufstellen, mit denen dieses Ideal, etwa die Emanzipation der Frauen, zu erreichen ist.

Wie das Pornographie-Beispiel oben zeigt, haben Forderungen zudem nicht immer nur eine Lesart und können ganz andere als die intendierten Konsequenzen auslösen. Rechtspolitische Patentrezepte gibt es daher für postmoderne Theoretikerinnen nicht. Die Abschaffung der die Frau unterdrückenden binären Geschlechtsidentitäten läßt sich nicht durch Gesetze oder Gerichte verordnen.

Das Verhältnis der dekonstruktivistisch arbeitenden Theoretikerinnen zur Veränderung von Recht und Rechtsprechung ist daher ein anderes. Für Butler liegt die Einfallschneise für Veränderungen der binären Matrix der Geschlechtsidentitäten in der Notwendigkeit der ständigen Wiederholung der Konstruktionsprozesse. Diese kontinuierliche Re-Inszenierung bietet im Rahmen der regulierenden Machtformation, in der wir unweigerlich gefangen sind, die Möglichkeit, die Norm zu wiederholen und dabei nicht zu verfestigen, sondern minimal zu verschieben und dadurch *gender trouble* auszulösen.

Diese Subversion der traditionellen Kategorien ist auch im Rahmen des Rechts denkbar. Als tauglicher Zugriffspunkt für subversive Praktiken erscheint z.B. das Gebiet des Familienrechts: So könnten Standesbeamtinnen die zur Eheschließung nötigen Amtshandlungen auch für gleichgeschlechtliche Paare vornehmen. Würde die so geschlossene Ehe z.B. durch Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger nicht anerkannt und von den Ehegattinnen oder Ehegatten auf Feststellung des Bestehens der Ehe geklagt, könnte die Familienrichterin die Ehe für bestehend erklären. In dieser Weise subversiv tätig war z.B. das Amtsgericht Frankfurt am Main in einem Verfahren im Jahr 1993. Die Rechtsprechung und herrschende Lehre ist sehr gefestigt in ihrer Ansicht vom Nichtehe-Charakter der gleichgeschlechtlichen Ehe. Solche Strategien würden also wahrscheinlich nicht zur Änderung des Rechts, geschweige denn zur Entmachtung der Zwangsheterosexualitätsmatrix führen. Aber zumindest eine gewisse Verwirrung einiger Instanzrichterinnen und der öffentlichen Meinung könnte ausgelöst werden.

Die Konstruiertheit der Zweigeschlechtlichkeit würde auch durch eine Änderung des Transsexuellengesetzes deutlich. So könnte Transsexuellen die Feststellung der ihrer Selbstwahrnehmung entsprechenden Geschlechtszugehörigkeit auch unabhängig von der operativen Geschlechtsumwandlung ermöglicht werden. Die Erforderlichkeit von Gutachten und amtsgerichtlicher Entscheidung über Vornamensänderung und Geschlechtszuordnung könnte abgeschafft, die Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit also ganz in das Belieben der Betroffenen gestellt werden. Schon die rechtliche Anerkennung der Existenz

von transsexuellen Menschen war ein – ungewollt – subversiver Schritt des Gesetzgebers: Das Zugeständnis, das es Menschen gibt, die aus dem Rahmen der Binarität von *sex* und *gender* fallen, zeigt die Konstruiertheit dieses Rahmens.

Subversiv wirkende Strategie wäre auch die Eintragung geschlechts-uneindeutiger Vornamen für Neugeborene durch Standesbeamtinnen. Sie könnten zudem die nach dem Personenstandsgesetz erfordliche Eintragung des Geschlechts des Kindes unterlaufen durch Eintragung gar keines, eines dritten oder kombinierten Geschlechts und so die wiederholte Beschäftigung von Gerichten mit solchen Phänomenen verursachen. Postmoderne Theoretikerinnen propagieren also eher kleine subversive Schritte in begrenzten Bereichen als die große Rechtsreform. Dekonstruktion ist kaum planbar, sondern manchmal sogar Zufallsprodukt anderer Strategien.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß postmoderne Ansätze es nicht nur in den Geistes- und Sozialwissenschaften geschafft haben, für sicher gehaltene Annahmen ins Wanken zu bringen. Auch Rechtstrouble haben sie deutlich spürbar ausgelöst, auch wenn die deutschen feministischen Juristinnen sich dekonstruktiven Theorien gegenüber sehr zurückhaltend geben.

Diese reservierte Haltung erscheint strategisch nicht ganz unklug. Vielleicht ist es gar nicht wünschenswert, bestimmte Begrifflichkeiten, etwa "die Frauen", aufzugeben und so gewissermaßen zu viel vom Kind mit dem Bade auszuschütten. Eine sinnvollere Reaktion auf die postmoderne Herausforderung wäre vielleicht, diese Bezeichnungen mit dem Bewußtsein für die Konsequenzen dieser Identitätspolitik zu verwenden. Bewußt mitbenannt oder zumindest mitgedacht werden sollte die Konstruiertheit und die konstruierende Wirkung von Frauenbildern und anderen Kategorisierungen, der Einfluß dieser Bilder darauf, wie Frauen ihre Geschlechtsidentität und Rolle wahrnehmen und auch die Macht, die die Verwenderin bestimmter Bilder damit über die Lebenswirklichkeit von Frauen ausübt.

Auf der rechtspolitischen Ebene haben postmoderne Ansätze wenig konkrete, plakative Forderungen zu bieten. Auch deshalb erscheint ein Weiterverfolgen von gleichheits- und differenzfeministischen Forderungen politisch durchaus klug, sofern dabei die konstruierende Wirkung dieser Forderungen im Bewußtsein bleibt. Auch das gleichzeitige Verfolgen sich widersprechender Ziele, also "das Insistieren auf Gleichheit, Differenz oder Dekonstruktion" je nach Kontext kann gewinnbringend und erfolgreich sein, können sich doch diese Strategien dann gegenseitig beeinflussen und verändern.

Ein bißchen Mut zum Abschied von bequemen "Wahrheiten" und ein bißchen Offenheit für Vielfalt, Mehrdeutigkeit und Widersprüchlichkeit würden der

feministischen Rechtstheorie ganz gut tun und damit auch der Emanzipation der Frauen ganz neue Horizonte eröffnen.

Literatur

Beauvoir, Simone de: *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau.* Reinbek 1986 [1949].

Butler, Judith: *Das Unbehagen der Geschlechter.* Frankfurt 1991.

Christiansen, Kerrin: "Biologische Grundlagen der Geschlechterdifferenz." In: Pasero, Ursula ; Braun, Friederike (Hrsg.): *Konstruktion von Geschlecht.* Pfaffenweiler 1995, S. 13-28.

Dahl, Tove Stang: *FrauenRecht. Eine Einführung in feministisches Recht.* Bielefeld 1992.

Degen, Barbara: "Justitias mißratene Töchter – Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft." In: *Streit 1-2*/1993, S. 43-50.

Gerhard, Ute: *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht.* München 1990.

Gildemeister, Regine; Wetterer, Angelika: "Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung." In: Knapp, Gudrun-Axeli; Wetterer, Angelika (Hrsg.): *TraditionenBrüche. Entwicklungen feministischer Theorie.* Freiburg 1992, S. 201-254.

Gilligan, Carol: *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau.* München 1984.

Heintz, Bettina: "Die Auflösung der Geschlechterdifferenz. Entwicklungstendenzen in der Theorie der Geschlechter." In: Bühler, Elisabeth (Hrsg.): *Ortssuche. Zur Geographie der Geschlechterdifferenz.* Zürich 1993, S. 17-48.

Higgins, Tracy: "'By Reason of their Sex': Feminist Theory, Postmodernism, and Justice." In: *Cornell Law Review Vol. 80* (1995), S. 1536-1594.

Irigaray, Luce: *Speculum. Spiegel des anderen Geschlechts.* Frankfurt 1980.

dies.: "Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte." In: Gerhard, Ute (Hrsg.): *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht.* Frankfurt 1990, S. 339ff.

Lucke, Doris: "Vorüberlegungen für ein Recht der Geschlechterbeziehungen. Zur Begründung eines 'anderen' Rechts." In: *STREIT* 3/1991, S. 91-94.

MacKinnon, Catharine A.: *Toward a Feminist Theory of the State.* Cambridge 1989.

dies.: "Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz." In: *STREIT* 1-2/1993, S. 4-13.

Platt, Sabine: "Feministische Rechtswissenschaft zwischen Gleichheit vor dem Gesetz und Differenz der Geschlechter." In: *STREIT* 2/1994, S. 56-65.

Sandland, Ralph: "Between 'Truth' and 'Difference': Poststructuralism, Law and the Power of Feminism." In: *Feminist Legal Studies* Vol. 3, No. 1 (1995), S. 3-47.